

Restabfälle

Abfallberatung für gewerbliche und öffentliche Einrichtungen

Seit Mai 2001 werden die in Dresden anfallenden Restabfälle in der biologisch-mechanischen Abfallaufbereitungsanlage (BMA) im Dresdner Norden behandelt. Die Restabfälle werden zerkleinert und anschließend biologisch getrocknet. Nach mechanischer Abtrennung von Metallen und mineralischen Stoffen wird der heizwertreiche Rest so aufbereitet, dass er anschließend als Ersatzbrennstoff verwertbar ist.

Begriffsbestimmung

Als Restabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden gemischte Siedlungsabfälle nicht produktionspezifischer Art bezeichnet, die auch nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der genormten Abfallbehälter erfasst und entsorgt werden können. Das sind z. B.:

- Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippe
- Hygieneabfall, Hygienepapier (Papierhandtuch)
- Bruch von Keramik, Porzellan, Spiegelglas
- Glühlampen (keine Gasentladungslampe/Leuchtstoffröhre)
- Putzlappen, nicht verwertbare Arbeitskleidung, Gummistiefel
- Reinigungsgeräte (Handfeger, Toilettenbürste)
- defekte Schreibmittel und Kleinteile
- fettiges, verunreinigtes oder beschichtetes Papier, Transparentpapier
- Abfälle mit Verunreinigungen, die eine stoffliche Verwertung ausschließen

Nicht zum gewerblichen Restabfall zählt Abfall, der wegen seiner Art (Schadstoffgehalt) oder wegen seiner Beschaffenheit (flüssig, schlammig, pastös) nicht als Restabfall entsorgt werden kann.

Organisation von Transport und Entsorgung

Restabfälle sind auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, in den vom Entsorgungsbeauftragten der Stadt bereitgestellten Behältern im Rahmen der öffentlichen Abfuhr zu überlassen. Die erbrachten Leistungen (Abholung und Aufbereitung) werden von der Stadt per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Das Formular zur Bestellung der Behälter finden Sie unter: www.dresden.de/abfallwirtschaft.

Dieses Formular sowie alle sonstigen Anträge zur Bestellung und Veränderung von Abfallbehältern nimmt entgegen:

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
PF 12 00 20, 01001 Dresden
E-Mail: abfallwirtschaft@dresden.de

Pflichten des Grundstückseigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, allen Grundstücksnutzern eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der Abfälle im Rahmen der öffentlichen Abfuhr zuzuordnen. Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen haben das Recht, sich zur Entsorgung ihrer Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge direkt an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Sammlung, Abfallbehälter und Abfuhr

Alle Nutzer der Abfallbehälter sind auf die Getrenntsammlung hinzuweisen. Separate Sammelgefäße für Restabfälle – neben den Gefäßen für Wertstoffe und/oder gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung – sollten bereits an den einzelnen Anfallstellen vorhanden sein.

Die Entsorgungsbeauftragten stellen Abfallbehälter in den Größen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter, 1.100 Liter oder 2.500 Liter zur Verfügung und leeren diese im Rahmen der turnusmäßigen Abfuhr. Als Regelturnus gilt die zweiwöchentliche Abfuhr.

Geleert werden Behälter, die mindestens zu 75 Prozent gefüllt oder zur Leerung bereitgestellt bzw. gekennzeichnet sind.

Befindet sich der Standplatz in einer Entfernung von:

- > 15 m bei Behältern bis 240 Liter
- > 10 m bei Behältern bis 1.100 Liter

zum nächstmöglichen Halteplatz der Entsorgungsfahrzeuge, sind die Behälter am Entleerungstag rechtzeitig am Straßenrand bereitzustellen. Nach der Leerung sind sie unverzüglich zurückzustellen.

Empfehlung für Behältervolumen

Es ist ein angemessenes Behältervolumen bereitzuhalten, das unter Zugrundelegung der in der Abfallwirtschaftssatzung geregelten, branchenspezifischen Einwohnerequivalente (EWG) zu ermitteln ist.

Formel zur Berechnung des Behältervolumens:

Mindestvolumen x branchenspezifischer EWG x Bezugsgröße x Abfuhrturnus

- Das Mindestvolumen beträgt 10 Liter/Woche.
- Der EWG ist ein Maß für das Restabfallaufkommen der jeweiligen Branche.
- Die Bezugsgröße ist meist die Zahl der Beschäftigten.

Folgende branchenspezifischen Vorgaben gelten:

Abfallerzeuger (Branche)	EWG	Bezugsgröße
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä Einrichtungen	1	je Platz/Bett
Verwaltungen, Büros, freie Berufe	0,33	je Mitarbeiter
Schulen	0,3	je Kind
Kindertageseinrichtungen	0,25	je Schüler
Speisewirtschaften, Imbissstuben	4	je Mitarbeiter
Schankwirtschaften (ohne Speisen)	2	je Mitarbeiter
Speisenherstellung, -verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	2	je Mitarbeiter
Beherbergungsbetriebe	0,25	je Bett
Lebensmitteleinzel- u. -großhandel	2	je Mitarbeiter
sonstiger Einzel- und Großhandel	0,5	je Mitarbeiter
Industrie, Handwerk, Dienstleistung	0,5	je Mitarbeiter
Tankstellen	4	je Mitarbeiter
Arztpraxen, med. Einrichtungen	1	je Mitarbeiter
Kultur- und Sportstätten	1	je Mitarbeiter
Labors, Forschungseinrichtungen	0,5	je Mitarbeiter
Sonstige	0,5	je Mitarbeiter

Bei den genannten Branchen wurden durch Besucher, Kunden usw. erzeugte Abfallmengen bereits in die Kalkulation einbezogen. Bei in der Tabelle nicht genannten Branchen kann dies noch notwendig sein.

Zur Ermittlung des empfohlenen Behältervolumens ist der Abfuhrturnus im jeweiligen Entsorgungsgebiet zu berücksichtigen. Informationen dazu erhalten Sie von der Abfallberatung unter (03 51) 4 88 96 44 oder vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten.

Abfallgebühren

Die Entsorgungsgebühren setzen sich gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung aus einem Grund- und einem Leistungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag wird pro Abfallbehälter und Monat erhoben und variiert in Abhängigkeit vom Abfuhrturnus. Der Leistungsbetrag wird für jede erfolgte Leerung, mindestens jedoch einmal im Quartal berechnet.

Behälter	Grundbetrag (2-wöch. Leerung)	Leistungsbetrag
80 l	3,70 EUR	4,53 EUR
120 l	5,07 EUR	5,45 EUR
240 l	9,20 EUR	9,07 EUR
660 l	23,64 EUR	22,71 EUR
1.100 l	38,76 EUR	27,38 EUR
2.500 l	86,89 EUR	57,98 EUR

Praktische Tipps

- Stimmen Sie die Planungsunterlagen zum Bau neuer Behälterstandplätze mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ab.
- Füllen Sie die Behälter nacheinander. Stellen Sie nur vollständig gefüllte Behälter zur Leerung bereit.
- Lassen Sie jeden Behälter mindestens einmal im Quartal leeren.

Rechtliche Grundlagen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG v. 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV v. 10. Dezember 2001 (BGBl. I 3379), zuletzt geändert am 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV v. 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- Abfallwirtschaftssatzung – AWS v. 17. Dezember 2020 (Abl. 51/2020)
- Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AWGS v. 28. November 2002 (Abl. 49/2012) in der Neubekanntmachung v. 18. November 2004 (Abl. 51/2004), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (Abl. 51/2020)

Abl. = Dresdner Amtsblatt

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Abteilung Abfallwirtschaft/Stadtreinigung
Telefon (03 51) 4 88 96 33
Telefax (03 51) 4 88 96 03
E-Mail abfallwirtschaft@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20; 01001 Dresden; www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Januar 2021

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.